

Schweiz diskriminiert Witwer – Liechtenstein ist vorbildlicher

Verwitwetenrente Die Schweiz muss ihre AHV-Gesetzgebung anpassen, da verwitwete Männer aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden. Dies urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Ein Beispiel könnte sich die Schweiz an Liechtenstein nehmen.

Die Schweiz verstösst mit ihrer Gesetzgebung zur Witwenrente gegen das Diskriminierungsverbot in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Dies hat die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Juni verhandelt, das Urteil wurde gestern veröffentlicht.

Konkret ging es um einen Witwer aus dem Kanton Appenzell-Ausser rhoden. Der mittlerweile 69-Jährige kümmerte sich nach dem tödlichen Unfall seiner Frau um die damals knapp zwei und vier Jahre alten Kinder. Als das jüngste Kind die Volljährigkeit erreichte, wurde dem Mann im Dezember 2010 die Witwenrente gestrichen. Er war damals 57 Jahre alt und hatte sich 16 Jahre lang um seine Kinder gekümmert. Die Grosse Kammer des EGMR führt in ihrem Urteil aus, dass der Witwer allein aufgrund seines Geschlechts keine Rente mehr erhielt. Damit sei das in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehaltene Diskriminierungsverbot verletzt worden. Die Schweiz muss dem Witwer eine Genugtuung von 5000 Euro bezahlen und ihm 16 500 Euro für seine Kosten und Ausgaben in diesem Verfahren erstatten.

«Ehemann sorgt für Frau»

Das Schweizer AHV-Gesetz sieht die Aufhebung der Rente bei Witwern explizit so vor. Bei Frauen besteht



Als seine Tochter volljährig wurde, erhielt ein Schweizer Witwer aufgrund seines Geschlechts keine Unterstützung mehr. In Liechtenstein kann dies nicht passieren. (Symbolfoto: Shutterstock)

hingegen auch nach Erreichen der Volljährigkeit der Kinder ein Anspruch auf Witwenrente. Der beschränkte Witwenrentenanspruch basiert auf der Überlegung, dass der Ehemann für den Lebensunterhalt der Frau aufkommt. War diese über Jahre für die Versorgung der Kinder zuständig, wird ihr nicht zugemutet, wieder Tritt in der Erwerbswelt finden zu müssen.

Die Schweiz argumentiert, dass die Gleichstellung von Mann und Frau in Bezug auf die Erwerbstätigkeit und die Rollenverteilung bei Paaren noch nicht erreicht sei. Aus diesem Grund rechtfertigt sich die Annahme, dass der Ehemann für seine Frau Sorge, insbesondere wenn Kin-

der zu betreuen seien. Davon ausgehend sei laut der Argumentation der Schweiz die grössere Absicherung der Witwen im Vergleich zu den Witwern rechtmässig. Die unterschiedliche Behandlung basiere nicht auf Stereotypen, sondern auf der gesellschaftlichen Realität.

Diese Argumentation lässt der EGMR nicht gelten. Er betont, dass weit verbreitete gesellschaftliche Gewohnheiten heute nicht mehr ausreichen, um eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Geschlechts zu rechtfertigen – egal ob sie zum Vorteil der Frauen oder Männer ausfalle. Vielmehr würde die diskriminierende Gesetzgebung dazu beitragen, bestehende Stereotypen zur Rolle der Frau in der Gesellschaft weiterhin beizubehalten.

Geschlechtsunabhängige Verwitwetenrente in Liechtenstein

Unterdessen hat sich das Schweizer Parlament darangemacht, die bisherige Gesetzgebung anzupassen. Als Vorbild könnte theoretisch Liechtenstein dienen, das bei der Verwitwetenrente keine Unterscheidung zwischen den Geschlechtern kennt. So haben sowohl Witwer als auch Witwen in Liechtenstein Anspruch auf unbefristete Verwitwetenrente, und zwar unabhängig vom Alter der Kinder. (df/sda)

Die genauen Anspruchsvoraussetzungen finden Sie auf der Homepage der AHV-IV-FAK-Anstalten unter ahv.li.